

deutschland und aus dem besonderen Territorium Westberlin, die außerhalb des Staatsgebiets der DDR Straftaten begangen haben, versuchen, unter Ausnutzung der von den imperialistischen Mächten verursachten Spaltung Deutschlands und der von ihnen zugespitzten politischen Differenzen zwischen dem kapitalistischen und sozialistischen Weltlager sich durch Flucht auf das Gebiet der DDR der Bestrafung zu entziehen. Es besteht die Möglichkeit, diese Täter auszuweisen. (Vgl. § 59 und VO über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR vom 14.12.1956 — GBL I 1957 S. 1.)

Eis kann auch erforderlich sein, diese Bürger kapitalistischer Staaten und andere Personen wegen der von ihnen außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangenen Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die entscheidende Voraussetzung besteht jedoch darin, daß diese Handlungen nach den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts der DDR strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

14. Die Strafverfolgung von Bürgern anderer Staaten oder anderer Personen, die Straftaten begehen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 fallen, ist nach Ziff. 4 nur möglich, wenn

— die Auslieferung des Täters an den Heimatstaat oder an den Staat des Begehungsortes der strafbaren Handlungen nicht stattfindet.

Die DDR hat mit fast allen Ländern des sozialistischen Weltlagers auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus Rechtshilfeverträge in Strafsachen abgeschlossen, in denen sie sich gegenseitig verpflichten, die von den sozialistischen Vertragspartnern strafrechtlich verfolgten Personen auszuliefern.

Die DDR ist grundsätzlich bereit, auch auf diesem Gebiet mit allen anderen Staaten normale, den völkerrechtlichen Gepflogenheiten entsprechende Auslieferungsbeziehungen zu pflegen, d. h. u. a. bei Verbürgung der Gegenseitigkeit, bei konsequenter Einhaltung des Prinzips der Spezialität usw.

Eine Auslieferung oder Ausweisung von fremden Staatsbürgern und anderen Personen erfolgt nicht, wenn sie die Staatsbürgerschaft der DDR erworben haben oder ihnen von der DDR Asyl gewährt worden ist wegen ihrer politischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf (Art. 23 Abs. 3 der Verfassung);

die zu verfolgende Straftat nach den Gesetzen der DDR und des Ortes ihrer Begehung mit Strafe bedroht ist (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit). Da diese Handlungen außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR begangen worden sind, ist der Strafrahmen der Gesetze des Begehungsortes anzuwenden, wenn dieser eine mildere Strafe vorsieht als die Gesetze der DDR.